

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann
Geschäftsleitung
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

•• Mandantenbrief Dezember 2018

Informationen und Wissenswertes

Sehr geehrter Mandant,

neben der allgegenwärtigen Diskussion um Migration und Flüchtlinge war das Jahr 2018 in wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur von einer weiterhin boomenden Konjunktur in Deutschland geprägt, sondern auch von einigen herausfordernden Begleitumständen: von den Problemen der Unternehmen mit dem Fachkräftemangel, den global von den USA losgetretenen Handelsstreitigkeiten, den Risiken, die ein harter Brexit mit sich bringen könnte und der Sorge, dass von der neuen italienischen Regierung ein weiterer EU-Austritt vorbereitet wird. Diese Konzentration auf europäische und internationale Themen hatte zur Folge, dass unsere nationale Steuergesetzgebung – wie auch schon in den vergangenen Jahren – nicht im Fokus des politischen Interesses stand. Trotzdem können wir Ihnen auch heute über eine Reihe von relevanten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung berichten. Diese bedeuten jedoch keine grundlegenden Reformen des deutschen Steuerrechts, sondern stellen vielmehr punktuelle Änderungen an einzelnen Rechtsvorschriften dar.

Im Verlauf dieser Legislaturperiode ist einerseits im Bereich der Grundsteuer noch mit einer durchgreifenden Neuordnung zu rechnen. Diesbezüglich hatte das Bundesverfassungsgericht schon vor einigen Jahren die bisher geltenden Regelungen für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert. Weiterhin ist im Koalitionsvertrag der aktuellen „GroKo“ angekündigt, dass die für Kapitalanleger günstige Abgeltungsteuer von 25% wieder abgeschafft und zur früheren Besteuerung mit dem individuellen Tarifsteuersatz zurückgekehrt werden soll. Dieses Gesetzgebungsverfahren gilt es zu beobachten, damit gegebenenfalls durch Umschichtungen in den Depots noch rechtzeitig reagiert werden kann.

Unseren heutigen Mandantenbrief möchten wir außerdem mit den besten Weihnachtsgrüßen und einem herzlichen Dankeschön für die angenehme Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr verbinden. Wir bedanken uns bei Ihnen, auch im Namen unserer Mitarbeiter, für das Vertrauen, das Sie uns erneut entgegengebracht haben. Gleichzeitig freuen wir uns auf eine Fortführung dieser gemeinsamen Arbeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein geruhsames Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Erwin Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihr Dr. Henning Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin
Steuerberaterin

Mandantenbrief Dezember 2018

I. RECHTSÄNDERUNGEN AB DEM 01.01.2019

- ◆ Beitragsbemessungsgrenzen ab 2019 und Beitragssätze für Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Ab dem 01.01.2019 gelten folgende neue Werte in der Sozialversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze:

		RV/ALV 2019	RV/ALV 2018	KV/PV 2019	KV/PV 2018
West	jährlich	€ 80.400,00	€ 78.000,00	€ 54.450,00	€ 53.100,00
	monatlich	€ 6.700,00	€ 6.500,00	€ 4.537,50	€ 4.425,00
Ost	jährlich	€ 73.800,00	€ 69.600,00	€ 54.450,00	€ 53.100,00
	monatlich	€ 6.150,00	€ 5.800,00	€ 4.537,50	€ 4.425,00

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung:

- Anhebung bundeseinheitlich von 59.400,00 € auf 60.750,00 € ab 01.01.2019.
- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren, gilt ab 01.01.2019 eine Versicherungspflichtgrenze von 54.450,00 €.

Beitragssätze:

- Krankenversicherung: Beitragsuntergrenze ab 01.01.2019 unverändert 14,6 % (Arbeitnehmer: 7,3 %; Arbeitgeber 7,3 %); brauchen die Krankenkassen mehr Geld, dürfen sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, die dann ab dem 01.01.2019 wieder je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten sind;
- Pflegeversicherung: 3,05 % ab 01.01.2019 (bisher: 2,55 %); ggf. Zuschlag 0,25 % bei Kinderlosen;
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten: unverändert 18,6% ab 01.01.2019;
- Arbeitslosenversicherung: 2,5 % ab 01.01.2019 (bisher: 3,0 %).

- ◆ Sachbezugswerte 2019 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge, z. B. in Form von Kantinenmahlzeiten, so sind diese geldwerten Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Hierbei gelten ab 01.01.2019 folgende Werte:

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit 3,30 € (bisher: 3,23 €) anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sogenannte Essenschecks mit einem bis zu 3,10 € höheren Wert, d. h. für 2019 bis zu einem Gesamtbetrag von 6,40 € zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Eine ganze Reihe weiterer Sachbezugswerte finden Sie z.B. unter: <https://www.aok-business.de/tools-service/beitraege-und-rechengroessen/sachbezugswerte-2019/>

- ◆ Mindestlohn – Anhebung in zwei Stufen auf 9,35 € brutto

Der zum 01. Januar 2015 eingeführte Mindestlohn wird zum zweiten Mal angehoben, erstmals in zwei Stufen. Er steigt zum 01.01.2019 von bislang 8,84 € auf 9,19 € brutto je Zeitstunde und wird zum 01.01.2020 weiter erhöht auf dann 9,35 € je Zeitstunde.

Früher geltende branchenbezogene Übergangsregelungen (z.B. in der Fleischwirtschaft, bei Großwäschereien oder Zeitungszustellern) sind bereits zum 31.12.2017 ausgelaufen, d.h. der von der Mindestlohnkommission festgesetzte Mindestlohn gilt für alle Branchen ohne jede Einschränkung.

Bitte beachten Sie, dass neben dem gesetzlichen Mindestlohn in einer Reihe von Branchen zusätzliche Branchen-Mindestlöhne existieren, die oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen, so z.B. in vielen Handwerksberufen und in der Pflegebranche.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass Verstöße gegen die gesetzlichen oder branchenbezogenen Mindestlohnvorschriften mittlerweile bei Sozialversicherungsprüfungen regelmäßig aufgegriffen und anschließend mit empfindlichen Geldbußen streng geahndet werden.

- ◆ Höhe der Künstlersozialabgabe – unverändert bei 4,2 %

Die Künstlersozialabgabe bleibt ab dem 01.01.2019 unverändert bei 4,2%. Für die Berechnung der jährlich zu zahlenden Künstlersozialabgabe ist nicht das jeweilige Datum der Leistungserbringung maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der Honorarzahlung. Sofern möglich bietet es sich also an, Rechnungen, auf die Künstlersozialabgabe zu entrichten ist, nicht schon im Jahr 2018, sondern erst im Jahr 2019 zu bezahlen. Dann muss die Abgabe auf diese Honorare erst ein Jahr später entrichtet werden.

- ◆ Erhöhung diverser Freibeträge ab 2019

Zur Anpassung an die Inflationsentwicklung werden die Grundfreibeträge im Einkommensteuergesetz ab 01.01.2019 erhöht:

Grundfreibetrag pro Person 2019: 9.168 € (bisher: 9.000 €)

Grundfreibetrag pro Person 2020: 9.408 €

Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge.

Weiterhin werden die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsleistungen für das Jahr 2019 in gleichem Umfang auf 9.168 € (bisher: 9.000 €) heraufgesetzt. Ab dem Jahr 2020 erfolgt auch hier eine weitere Erhöhung auf dann 9.408 €.

Außerdem ergeben sich folgende weitere Vorteile für die Steuerzahler:

Der Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung erhöht sich ab 01.01.2019 auf 7.620 € (bisher: 7.428 €) und ab dem 01.01.2020 auf 7.812 €.

Das monatliche Kindergeld wird ab dem 01. Juli 2019 um 10 € pro Kind erhöht.

Auch weitere Maßnahmen zum Abbau der sog. kalten Progression wurden verabschiedet. Diese führen jedoch nur zu minimalen Entlastungen für die Steuerpflichtigen.

- ◆ Steuererklärungen - Neue Fristen ab dem Veranlagungszeitraum 2018

Für die Einkommensteuererklärungen gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2018 Folgendes: Steuerpflichtige, die nicht von einem Steuerberater betreut werden, müssen die Einkommensteuererklärung 2018 bis zum 31.07.2019 beim Finanzamt abgeben. Lässt der Steuerpflichtige seine Steuererklärung hingegen von einem Steuerberater erstellen, verlängert sich diese Frist automatisch auf den 28.02. des Folgejahres. Die Einkommensteuererklärung 2018 wäre daher erst bis zum 28.02.2020 (bislang 31.12.2019) beim Finanzamt einzureichen.

Hinweis: Leider können wir diese verlängerten Fristen noch nicht für die Steuererklärungen der Jahre 2016 und 2017 nutzen. Hier bleibt noch alles beim Alten.

Werden die neuen verlängerten Fristen ab 2019 nicht eingehalten, muss das Finanzamt verpflichtend einen pauschalen Verspätungszuschlag festsetzen. Dieser beläuft sich auf 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 € je angefallenem Monat.

Hinweis: Bislang wurden Verspätungszuschläge bei einer verspäteten Abgabe von Steuererklärungen nur vereinzelt festgesetzt. Durch die Neuregelung wird der Verspätungszuschlag zur gesetzlichen Pflicht. Somit steht dem Vorteil einer verlängerten Einreichungsfrist für die Steuererklärungen auch ein gravierender Nachteil gegenüber: sollte auch die verlängerte Einreichungsfrist nicht eingehalten werden, wird es für den Steuerpflichtigen automatisch teurer als gedacht.

- ◆ Neue Registrierungspflichten für Online-Händler

Um den Umsatzsteuerbetrug im Online-Handel zu bekämpfen, werden den Betreibern von elektronischen Marktplätzen, z.B. Amazon oder eBay, künftig gewisse Aufzeichnungspflichten auferlegt, um steuerunehrliche Online-Händler besser identifizieren zu können bzw. die Betreiber der Online-Plattformen sollen dazu gedrängt werden, steuerunehrliche Händler von ihren Online-Marktplätzen auszuschließen.

Von unternehmerisch tätigen Online-Händlern müssen folgende Daten aufgezeichnet werden:

- Name und Anschrift des Online-Händlers,
- Steuernummer und USt-ID-Nummer des Online-Händlers,
- Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie der Bestimmungsort jeder einzelnen Lieferung,
- Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes jeder einzelnen Lieferung.

Zusätzlich muss der Online-Händler dem Betreiber des Marktplatzes künftig eine Bescheinigung seines für ihn zuständigen Finanzamts vorlegen, mit der er nachweist, dass er dort für steuerliche Zwecke registriert ist. Online-Händler, die ihren Sitz im Ausland haben, müssen sich ebenfalls bei einem dann für sie zuständigen deutschen Finanzamt registrieren lassen und einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennen.

Die Bescheinigungen werden von den Finanzämtern übergangsweise in Papierform ausgestellt. Geplant ist jedoch, dass die Bescheinigungen in naher Zukunft von den Finanzämtern online bereitgestellt werden und diese von den Betreibern der Marktplätze per Datenabruf vom Bundeszentralamt für Steuern bezogen werden können.

Um die Betreiber der Marktplätze zu einer möglichst schnellen Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften zu drängen, wurden zusätzlich neue Haftungsregelungen eingeführt: Der Betreiber der Online-Plattform haftet künftig für alle entstehenden Umsatzsteuerausfälle, wenn er keine gültige Bescheinigung des Finanzamts für die in Frage stehenden Umsätze vorweisen kann. Hat er die Bescheinigung jedoch ordnungsgemäß beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt, wird er von der Haftung für die nicht abgeführte Umsatzsteuer befreit.

Hinweis: Die Bescheinigung muss vom jeweiligen Online-Händler selbst bei dem für ihn zuständigen Finanzamt beantragt werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass entsprechende Hinweise in Kürze auch von den Betreibern der Marktplätze erteilt werden, da diese ein eigenes Interesse am Vorhandensein der Bescheinigungen haben werden, um die Haftung für eventuelle Umsatzsteuerausfälle zu vermeiden. Da die Haftung bereits ab dem 01.03.2019 für Umsätze von Online-Händlern aus dem Drittland in Kraft tritt und ab dem 01.10.2019 für alle anderen Unternehmer, sollten Sie sich alsbald um die Erlangung der nunmehr notwendigen Bescheinigung bemühen, wenn Sie selbst im Online-Handel aktiv sind.

- ◆ Verstärkte Förderung der Elektromobilität ab dem 01.01.2019

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen gelten bereits heute je nach Datum der Anschaffung und der Batteriekapazität Minderungen beim Bruttolistenpreis und damit eine niedrigere Bemessungsgrundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung.

Das Jahressteuergesetz 2018 sieht eine darüber hinaus gehende steuerliche Förderung der Elektromobilität vor, die ab dem 01.01.2019 in Kraft tritt. Danach sollen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung von Elektrofahrzeugen nach der sog. 1%-Methode nur noch 50% des Bruttolistenpreises zum Ansatz kommen, was zu einer Halbierung der Besteuerung im Vergleich zu einem entsprechenden Fahrzeug mit Verbrennungsmotor führt. Bei Anwendung der sog. Fahrtenbuch-Methode werden die Anschaffungskosten für das Kfz oder vergleichbare Aufwendungen (z.B. Leasingraten) nur zur Hälfte angesetzt. Alle anderen Kosten fließen hingegen voll in die Bemessungsgrundlage ein.

Die neue Vergünstigung ist zeitlich begrenzt, und zwar auf extern aufladbare Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Für vor oder nach diesem Zeitraum angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge bleibt es bei den bislang schon geltenden Altregelungen, die die Höhe der Förderung von der Batteriekapazität des Fahrzeugs abhängig machen.

Hinweis: Für die Anwendung der Neuregelung ist es nicht erforderlich, dass ein Neufahrzeug erworben wird, d.h. auch Gebrauchtfahrzeuge sind begünstigt, und es wird auch nicht – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – auf den Zeitpunkt der Erstzulassung abgestellt. Lediglich die Anschaffung des Fahrzeugs muss im Zeitraum zwischen 01.01.2019 und 31.12.2021 erfolgen, was natürlich Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, da ein bislang nur gering gefördertes Altfahrzeug durch einen zeitlich günstigen Kauf- bzw. Verkaufszeitpunkt in ein besser gefördertes Neufahrzeug „umgewandelt“ werden kann.

- ◆ Steuerbefreiung für Job-Tickets ab 01.01.2019

Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewährt werden, werden ab dem 01.01.2019 komplett von der Lohnsteuer befreit. Darüber hinaus sind auch die privaten Fahrten des Arbeitnehmers im öffentlichen Personennahverkehr begünstigt. Die steuerfreien Leistungen mindern jedoch – so wie seither – die bei der privaten Einkommensteuer des Arbeitnehmers als Entfernungspauschale abziehbaren Beträge.

Hinweis: In der Vergangenheit wurde die Lohnsteuer auf die Job-Tickets üblicherweise vom Arbeitgeber pauschaliert und auch vom Arbeitgeber wirtschaftlich getragen. Die Steuerfreistellung führt also künftig in vielen Fällen zu einer Entlastung des Arbeitgebers von Lohnnebenkosten.

- ◆ Neue Steuerbefreiung für die Privatnutzung von Fahrrädern ab 01.01.2019

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile des Arbeitgebers für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads bleiben ab dem 01.01.2019 komplett von der Lohnsteuer befreit. Die Befreiung gilt sowohl für klassische Fahrräder ohne Hilfsantrieb als auch für Elektrofahrräder und Pedelecs. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen, dann entfällt die Steuerfreiheit und die Besteuerung der Privatnutzung hat nach den für Autos geltenden Vorschriften zu erfolgen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Motor des Elektrofahrrads auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt. Zu erkennen ist dies daran, dass das Elektrofahrrad dann ein Kennzeichen tragen muss und eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Unternehmer, die ein betriebliches Fahrrad teilweise für private Zwecke nutzen. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nicht für die in der Praxis verbreiteten Modelle des durch Gehaltsumwandlung finanzierten E-Bike-Leasings, da Fälle der Gehaltsumwandlung generell nicht begünstigt sind. Weiterhin gilt es zu beachten, dass die Steuerbefreiung – vorerst – nur bis zum 31.12.2021 befristet ist. Die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird durch diesen Vorteil aber nicht geschmälert.

- ◆ (Wieder-)Einführung von Baukindergeld ab 2018

Schon seit dem 18.09.2018 kann online bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) das neue Baukindergeld beantragt werden. Erhalten können es Familien oder Alleinerziehende mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 75.000 € im Jahr plus einem Freibetrag von 15.000 € pro Kind für den Ersterwerb einer selbst genutzten Wohnimmobilie. Es spielt keine Rolle, ob gekauft oder neu gebaut wird und ob es sich um eine Eigentumswohnung oder ein Haus handelt. Für jedes Kind, für das eine Kindergeldberechtigung besteht, gibt es 1.200 € pro Jahr für maximal zehn Jahre. Die Förderung wird nur so lange gezahlt, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für Kinder, die nach der Antragstellung geboren werden, wird kein Baukindergeld bezahlt. Das Baukindergeld gibt es rückwirkend zum 01.01.2018, wenn das Datum des notariellen Kaufvertrags bzw. die Baugenehmigung noch im Jahr 2018 liegt. Der Antrag auf Baukindergeld muss spätestens drei Monate nach Einzug ins Eigenheim gestellt werden.

Hinweis: Das neue Baukindergeld ist – im Gegensatz zu den früher geltenden Regelungen – keine steuerliche Förderung. Demnach gelten für die Beantragung und die Berechnung eventueller Fristen nicht die Regelungen der Steuergesetze, sondern ausschließlich die Förderrichtlinien der KfW. Diese können von den im Steuerrecht gewohnten Grundsätzen abweichen.

Auch diese Förderung ist zunächst zeitlich befristet. Eine Begünstigung kommt nach der momentanen Gesetzeslage nur in Betracht, wenn die Baugenehmigung in den Jahren 2018 bis 2020 erteilt wird bzw. der notarielle Kaufvertrag in diesem Zeitraum unterzeichnet wird.

II. GEPLANTE RECHTSÄNDERUNGEN

♦ Höhere Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte

Nach dem aktuellen Entwurf eines „Qualifizierungschancengesetzes“ ist vorgesehen, dass die seit 2015 (übergangsweise) geltenden höheren Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse auch für die Jahre ab 2019 weiter gelten sollen. Danach ist ein Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungsfrei, wenn die Tätigkeit von vornherein auf nicht mehr als drei Monate (bei voller Arbeitszeit) oder 70 Tage (bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche) begrenzt ist.

Diese Zeitgrenzen sollen nunmehr unbefristet gelten. Die endgültige Verabschiedung des Gesetzes steht allerdings noch aus.

♦ Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Noch immer nicht verabschiedet ist das „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“. Die Maßnahme zielt nach der Gesetzesbegründung vorwiegend auf private Investoren ab, sich verstärkt im Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu engagieren. Im Einzelnen ergeben sich nach dem Gesetzesentwurf folgende wesentlichen Eckpunkte:

- Sonderabschreibung – zusätzlich zur normalen AfA – im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden drei Jahren von jährlich bis zu 5% der Bemessungsgrundlage;
- Schaffung neuer, bisher nicht vorhandener Wohnungen;
- Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022;
- Anschaffungs-/Herstellungskosten maximal 3.000 € pro qm (einschließlich nachträglicher Anschaffungs-/Herstellungskosten in den folgenden drei Jahren);
- Sonder-AfA-Bemessungsgrundlage maximal 2.000 € pro qm;
- Vermietung im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden neun Jahren; bei Verstoß rückwirkende Streichung der kompletten Begünstigung;
- keine Veräußerung des Objekts in den ersten zehn Jahren, wenn der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt; bei Verstoß rückwirkende Streichung der kompletten Begünstigung;
- letztmalige Sonderabschreibung im Jahr 2026, auch wenn dann der vierjährige Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen sein sollte.

Hinweis: Ob der jetzige Gesetzesentwurf für Investoren im Großraum Stuttgart attraktiv sein wird, kann zumindest bezweifelt werden. Insbesondere die Begrenzung der Baukosten auf 3.000 € pro qm ist bei den derzeitigen Handwerkerpreisen kaum einzuhalten, wenn der Investor nicht bereit ist, erhebliche Einschränkungen des Qualitätsstandards in Kauf zu nehmen.

III. TIPPS UND HINWEISE ZUM JAHRESENDE

- ♦ Überprüfung der Miethöhe bei verbilligter Vermietung

Beträgt die Miete bei einer verbilligten Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, so ist die Vermietung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Diejenigen Kosten, die dabei anteilig auf die unentgeltliche Überlassung entfallen, sind nicht mehr als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar. Nur dann, wenn die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete beträgt, sind die angefallenen Kosten in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar.

Hinweis: Aufgrund des stetig steigenden Mietniveaus sollten bestehende Mietverträge intensiv überprüft werden, ob sie den dargestellten Grundsätzen noch entsprechen und auch tatsächlich so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden und jährlich abzurechnenden Nebenkosten. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen - nur geringfügig mehr als 66% einer vergleichbaren Fremdmiete - heranzugehen. Außerdem empfiehlt es sich - wie bei Fremden üblich - eine Mietkaution zu vereinbaren.

- ♦ Fristen zum Vorsteuerabzug bei der Anschaffung von gemischt genutzten Wirtschaftsgütern

Bei der Anschaffung von gemischt genutzten Wirtschaftsgütern bestehen im Bereich der Umsatzsteuer verkürzte Steuererklärungspflichten, falls gegenüber dem Finanzamt ein ganzer oder teilweiser Vorsteuerabzug geltend gemacht werden soll. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter können z.B. PKWs sein, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden oder Gebäude, in denen ein Teil privat und ein anderer Teil für betriebliche Zwecke verwendet wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bedarf es für Zwecke des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern einer "zeitnahen" Zuordnungsentscheidung, ob und in welchem Umfang der Unternehmer das Wirtschaftsgut seinem betrieblichen oder privaten Bereich zuordnen möchte. Diese Zuordnungsentscheidung muss der Unternehmer bis spätestens zum 31.05. des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres dem Finanzamt mitgeteilt haben. Diese Mitteilung erfolgt entweder durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs im Rahmen der monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder im Rahmen der Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Ferner kann die Zuordnungsentscheidung auch formlos durch ein Schreiben an das zuständige Finanzamt erfolgen.

Gibt es keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung bzw. ist die Zuordnungsentscheidung nicht zeitnah erfolgt, wird von der Finanzverwaltung eine volle Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich unterstellt und der komplette Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des betreffenden Wirtschaftsguts versagt. Besonders tückisch ist diese Regelung in den Fällen, in denen der Unternehmer nicht oder noch nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist. Falls dann die Umsatzsteuer-Jahreserklärung oder eine anderweitige Mitteilung nicht bis zum 31.05. des Folgejahres eingetroffen sein sollte, wird der Vorsteuerabzug endgültig versagt, ohne die Möglichkeit, dieses Versäumnis nachträglich noch korrigieren zu können. Maßgeblich für die zeitliche Ausübung des Zuordnungswahlrechts ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beim Kauf eines Wirtschaftsguts oder der Beginn seiner Herstellung. Bei der Herstellung eines Gebäudes ist somit das Jahr des ersten Leistungsbezugs für die Ausübung des Zuordnungswahlrechts ausschlaggebend, in der Regel das Jahr, in dem die ersten Architekten- oder Bauleistungsrechnungen bezahlt worden sind. Für Zwecke des Vorsteuerabzugs müssen also bereits in sehr frühen Bauphasen rechtlich bindende Erklärungen gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden, um steuerlich keine Nachteile zu erleiden. Erklärungen gegenüber dem Finanzamt, die erst bei Fertigstellung des Bauwerks abgegeben werden, sind üblicherweise dann zu spät und führen zu einem kompletten Verlust des Vorsteuerabzugs für das gesamte Gebäude.

- ◆ Beitragsbescheinigungen von privaten Krankenversicherungen anfordern

Auch für das kommende Jahr benötigen privat krankenversicherte Steuerpflichtige von ihrer Krankenkasse eine Bescheinigung, aus der sich der steuerlich abzugsfähige Anteil der gezahlten Beiträge ergibt. Diese Bescheinigungen werden von den Versicherungsunternehmen an alle Versicherten automatisch verschickt. Als Arbeitgeber sollten Sie diese Bescheinigungen zeitnah von Ihren privat versicherten Arbeitnehmern einfordern, damit die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug für Januar 2019 in korrekter Höhe berücksichtigt werden können. Sofern der Arbeitnehmer bereits früher eine Mitteilung über die privaten Versicherungsbeiträge vorgelegt hat, kann der Arbeitgeber diese auch für 2019 beim Lohnsteuerabzug zugrunde legen, bis der Arbeitnehmer eine neue Mitteilung beibringt.

- ◆ Hinweise zur Durchführung der Inventur zum 31.12.2018

Unsere Hinweise zur Inventurdurchführung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 1.

- ◆ Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Alle Unternehmen mit einer Rechtsform, die die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (GmbH, GmbH & Co. KG, AG und Genossenschaft) sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger offenzulegen bzw. dort zu hinterlegen. Sollten Sie dieser Offenlegungsverpflichtung für das Geschäftsjahr 2017 bislang nicht nachgekommen sein, dürfen wir Ihnen empfehlen, dies noch bis Jahresende zu veranlassen, da sonst Mahngebühren oder sogar Zwangsgelder drohen.

Für diejenigen Mandanten, die ihren Jahresabschluss bei uns in der Kanzlei erstellen lassen, führen wir die Datenübermittlung durch. Einer gesonderten Veranlassung Ihrerseits bedarf es in diesen Fällen nicht.

- ◆ Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz

Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns haben Arbeitgeber eine Reihe von zusätzlichen Aufzeichnungspflichten zu beachten. Bitte nehmen Sie den anstehenden Jahreswechsel als Anlass, um die Umsetzung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten in Ihrem Unternehmen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Im Zweifel gilt der Grundsatz, dass zu viel Dokumentation nicht schaden kann, zu wenig aber schon.

- ◆ Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für die Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31.12.2018 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2008 oder früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2008 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- Buchungsbelege aus den Jahren 2008 oder früher.

Unter Buchungsbelegen sind u. a. Rechnungen, Quittungen, Auftragszettel, Warenbestandsaufnahmen, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte, Portokassenbücher, Prozessakten sowie alle empfangenen und Kopien der abgesandten Geschäftsbriefe zu verstehen.

Für Lieferscheine gelten ab dem Jahr 2017 neue Regelungen. Für empfangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine analog mit dem Versand der Rechnung. Diese Möglichkeit zur sofortigen Vernichtung gilt aber nur, wenn die Lieferscheine keine Buchungsbelege sind. Die dazugehörigen Rechnungen müssen daher alle steuerrelevanten Daten enthalten. Verweise in der Rechnung auf steuerrelevante Angaben im Lieferschein (z.B. das Lieferdatum oder Spezifikationen der gelieferten Gegenstände) reichen für eine Entsorgung der Lieferscheine nicht! Der Lieferschein wird dann zum Bestandteil der Rechnung und somit selbst zum Buchungsbeleg, der dann wieder der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht unterliegt.

Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Buchhaltungsdaten in der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2012 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2012 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Bitte denken Sie daran, dass es aber in vielen Fällen zweckmäßig sein kann, auch ältere Unterlagen aufzubewahren, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken. Die Finanzbehörde kann Ihnen zwar aus der Vernichtung älterer Unterlagen keinen Vorwurf machen, was Ihnen allerdings nicht weiterhilft, wenn Sie später in Beweisnot kommen und somit die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen gefährdet ist.

IV. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER UNSERE BÜROZEITEN ZUM JAHRESWECHSEL 2018/2019

Wir bitten Sie um Vormerkung, dass im Hinblick auf die Feiertagsfolge unsere Kanzlei generell in der Zeit vom 22. Dezember 2018 (Samstag) bis 06. Januar 2019 (Sonntag) - jeweils einschließlich - geschlossen ist. Ab 07. Januar 2019 (Montag) sind wir dann mit neuer Tatkraft wieder für Sie da.

Wegen der Anlieferung bzw. Abholung Ihrer Buchführungs- und Lohnunterlagen wollen Sie sich bitte jeweils individuell mit Ihrem Sachbearbeiter absprechen.



Inventur-Hinweise 2018

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November ¹	220.000€
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000€
./. Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember	90.000€
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000€

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern

¹ Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

² Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

(z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 "Permanente Inventur" EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar – ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen – zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 "Schwimmende Waren": Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

³ BFH-Urteil vom 3. August 1988 IR 157/84 (BStBl 1989 II S.21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits beschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/ Herstellungskosten mehr als 250 Euro⁴ und nicht mehr als 800 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen - abgesehen von der Erfassung des Zugangs - keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren**, wie z. B. bei Vorräten in der Textil- oder Zigarettenindustrie (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

⁴ Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist. Beträge gelten ab dem VZ 2018.

⁵ Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

⁶ Siehe auch BMF-Schreiben vom 30. September 2010- IVC 6-S 2180/09/10001 (BStBl2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden.

Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

⁷ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 8. März 1993-IV B 2-S 2174 a -1/93 (BStBl1993 I S. 276).